

für den Namen des Kanzlers angewandt ist; Ba. I bedient sich sonst immer der officiellen Form 'Guntherius'; der Gebrauch des Kosenamens erklärt sich am einfachsten, wenn die Urkunde gleich in den ersten Tagen nach der Ernennung Gunthers zum Kanzler geschrieben ist¹.

Wie ist nun bei dieser Sachlage die Datierung Frankfurt November 1 zu erklären? An eine gedankenlose Herübernahme aus den Bamberger Gründungsurkunden ist in diesem Falle wohl nicht zu denken. Zwar schliesst sich St. 1464 in seiner Fassung an dieselben an, aber schon diese Urkunde hat doch mancherlei selbständiges, und St. 1465 weist ein ganz anderes Dictat auf, das, wie bereits Ficker gezeigt hat, mit den DD. vom 13. Nov. 1021 übereinstimmt. Ist hier also für die Datierung auf St. 1464 zurückgegriffen worden, so ist das offenbar nicht gedankenlos, sondern in ganz bestimmter Absicht geschehen: dann sind wir aber genöthigt, für das inhaltlich so eng damit zusammenhängende D. St. 1464 das gleiche Verhältnis anzunehmen. Danach bleiben zwei Möglichkeiten zur Erklärung jener Daten. Entweder haben schon gleich bei der Gründung von Bamberg Verhandlungen über die Schenkung von Forchheim an das neue Bisthum stattgefunden, dieselbe ist schon damals vom König, wenn nicht verfügt, so doch bestimmt in Aussicht genommen worden, die Daten von St. 1464. 1465 beziehen sich also auf eine Stufe der Handlung oder vielleicht auf den Beurkundungsbefehl, — oder aber St. 1464. 1465 sind willkürlich auf den 1. Nov. 1007 zurückdatiert, um die Schenkung als eine gleich bei der Gründung erfolgte erscheinen zu lassen, obwohl sie das in Wirklichkeit nicht war. Von der Entscheidung zwischen diesen Möglichkeiten hängt die Stelle ab, welche wir den Urkunden in unserer Ausgabe anzuweisen haben. Sind sie willkürlich zurückdatiert, bedeuten also ihre Daten für ihre wirkliche Entstehung nichts, so würden wir die Stücke ebenso wie Neuausfertigungen, denen die alten Daten belassen sind, zu behandeln, sie also ohne Rücksicht auf die Datierung an der Stelle einzureihen haben, an die sie nach ihrer wirklichen Entstehung gehören, d. h. St. 1464 etwa zu Ende 1008 oder zu Anfang 1009, St. 1465 zum November 1021. Trifft dagegen der andere oben dargelegte Fall zu, gehört in

1) Vgl. mein Handbuch der Urkundenlehre I, 581 N. 3, wo andere Beispiele für die Anwendung von Koseformen für den Kanzlernamen in den ersten Urkunden nach der Ernennung eines Kanzlers gegeben sind.